

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 15 (1917-1918)

Heft: 10

Artikel: Protokoll der XI. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Biel

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837622>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild,
Zürich 2.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Güssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 4 Franken.

Postabonnenten Fr. 4. 20.

Insertionspreis pro Nonpreille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

15. Jahrgang.

1. Juli 1918.

Nr. 10.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der XI. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Biel,

Montag, den 27. Mai 1918, vormittags 11 Uhr im Rathausaal.

Nach der Präsenzliste sind 112 Personen anwesend aus den Kantonen: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Freiburg, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Wallis, Neuenburg und Genf.

Um 1/2 12 Uhr eröffnet der Präsident der ständigen Kommission: Dr. C. A. Schmid, Zürich, die Konferenz mit folgenden Worten:

Hochgeachtete Versammlung!

Ich bin beauftragt, Sie hier im Rathause zu Biel im Namen der ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenzen zur XI. Konferenz herzlich willkommen zu heißen. Das freundliche Entgegenkommen der Behörde des Konferenzortes verdanke ich von vornherein bestens. Ich begrüße die Vertreter des Bundes, der kantonalen Armen- und Polizeidepartemente, der Bezirks- und Gemeindebehörden des Armenwesens, die Abgeordneten der Hilfs- und Armenvereine, der Arbeitsämter und der Naturalverpflegungsorganisationen, ferner verschiedene Herren und Damen, die sich für unsere Sache und speziell für das heutige Traktandum interessieren, und die Vertreter der Presse. — Das Protokoll der Konferenz von Bern vom 27. September 1916 ist im „Armenpfleger“ abgedruckt, das Referat von Herrn Th. Frey ist auch separat erschienen. Ich empfehle Ihnen unser offizielles Organ, den „Armenpfleger“, neuerdings angelegentlich. Gemäß der in Bern gefaßten Resolution hat die ständige Kommission die Eingabe an den Bundesrat verfaßt und am 30. Januar 1918 eingereicht. Die Antwort, die uns zuteil wurde, will ich Ihnen in den wesentlichen Punkten kurz zur Kenntnis bringen:

Der Bundesrat hält es nicht für tunlich, dem Wunsche Folge zu geben, es möchten diplomatische Schritte unternommen werden, um eine genügende heimatliche Unterstützung der in der Schweiz sich aufhaltenden Familien ausländischer Kriegsteilnehmer, sowie der Kriegsinvaliden zu erzielen. Er verweist auf das Recht der

Seimschaffung bei prekären Verhältnissen der ausländischen Niedergelassenen und das Recht der Verweigerung der Niederlassung, um der Zuwanderung von Kriegsbeschädigten vorzubeugen. — Dem weiteren Postulat, es seien einerseits die sämtlichen Kosten für allfällig notwendig werdende Unterstützungen der fremden Deserteure und Refraktäre samt Angehörigen zu übernehmen und andererseits die minderwertigen Elemente unter denselben auszuweisen, ist Genüge geleistet durch den Bundesratsbeschluß betreffend die fremden Deserteure und Refraktäre vom 14. November 1917. — Auch die Erfüllung des letzten Postulats: Einbürgerung schriftloser, aber gut beleumdeter Ausländer in der Schweiz unter Uebernahme des Unterstützungsrisikos durch den Bund, lehnt der Bundesrat ab, da diese Frage nur im Zusammenhang mit der allgemeinen Lösung des armenrechtlichen Problems in der Einbürgerungsgesetzgebung ihre Erledigung finden kann.

Ich muß mir versagen, auf diese Erledigung unserer Eingabe näher einzutreten, weil wir alle Zeit für unser Haupttraktandum reserviert haben. Auch auf verschiedene andere der Rede werthe Berichtspunkte darf ich nicht eintreten: z. B. den gelungenen Instruktionskurs im Oktober 1917 in Zürich, die Motion Burren und Konforten zu Art. 45 B.B., die Verlängerung der Kriegsnotvereinbarung bis Ende März 1919. — Ueber die Rechnung wird Herr Pfarrer Wild uns das Nötigste kurz mitteilen.

Geehrte Damen und Herren! Es ist bewährte Übung unserer Konferenzen, daß das Tagespräsidium jeweils vom städtischen oder kantonalen Direktor des Armenwesens am Konferenzorte ausgeübt wird. Herr Stadtrat Friedrich, Direktor des Armenwesens der gewerberreichen und wohnungsknappen Stadt Biel, hat sich in verdankenswerter Weise dazu bereit erklärt. Ich darf annehmen, daß Sie alle damit einverstanden sind. Dem ist so, und ich erkläre die heutige XI. Konferenz im Namen Ihrer ständigen Kommission für e r ö f f n e t.

Ueberzeugt, daß unser Traktandum Ihrer aller Interesse finden wird, bitte ich Herrn Stadtrat Friedrich, die Leitung der Geschäfte zu übernehmen.

Armendirektor F r i e d r i c h , B i e l :

Hochgeehrte Damen und Herren!

Hochgeehrter Herr Präsident!

Vor allem danke ich für die Ehrung, die Sie meiner Wenigkeit durch Ernennung zum Tagespräsidenten für die heutige Konferenz erwiesen haben. Ich unterziehe mich diesem Mandat und werde mich bestreuen, die Verhandlungen zu Ihrer Zufriedenheit zu leiten.

Im Auftrag des Gemeinderates heiße ich alle geschätzten Teilnehmer an der heutigen Konferenz herzlich willkommen und begrüße ganz speziell den Vertreter des eidgenössischen politischen Departements, Herrn Dr. Leupold, die Vertreter der Kantone, die ständige Kommission, die Bezirksbehörden, den Regierungstatthalter, die Vertreter von Armenbehörden, die Bezirksinspektoren des Seelandes und Jura, die Vereine, Privatpersonen.

Sodann verdanke ich namens der Behörden und Bevölkerung der Stadt Biel der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenzen für die Freundlichkeit und Ehrung, die Sie unserer Stadt durch die Abhaltung der heutigen Konferenz in unseren Mauern erwiesen haben, und wir wollen gerne hoffen, es werde sich nach einigen Stunden ernster Arbeit noch Gelegenheit bieten, den werten Gästen einige Sehenswürdigkeiten vor Augen zu führen, damit Sie sich überzeugen können, daß es in Biel nicht so schlimm aussieht, wie etwa lose Zungen gelegentlich zu behaupten wagen, wohl in Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse. Biel hat als Industriestadt im allgemeinen eine arbeitame und

solide Bevölkerung, die sich trotz der Zweisprachigkeit gut verträgt und zusammen arbeitet, wenn es sich um die Lösung von Fragen handelt, die im Interesse der Allgemeinheit liegen und eine gesunde Entwicklung bezwecken.

Wenn sich Biel hinsichtlich seiner Wohlfahrtseinrichtungen mit andern Stadtgemeinden noch nicht messen kann, so ist doch der gute Wille vorhanden, volkswirtschaftliche Neuerungen und soziale Werke nach Kräften und nach den vorhandenen Mitteln angemessen zu fördern und zu unterstützen. Der schreckliche Krieg hat auch bei uns die Ausführung edler Projekte vereitelt oder wenigstens hinausgeschoben.

Ueber dieses Gebiet werden Sie noch im Verlaufe der heutigen Tagung durch einen Vertreter der gemeinnützigen Gesellschaft von Biel näher orientiert. Diese Gesellschaft hat sich in verdankenswerter Weise die Mühe genommen, auf diesen Anlaß eine Zusammenstellung über unsere Wohlfahrtseinrichtungen herauszugeben.

Ebenso hat der Verkehrs- und Verschönerungsverein unserer Stadt einiges Material zur Verfügung gestellt, das wir Ihnen beim Mittagessen austheilen lassen werden, damit Sie sich in der Zukunftsstadt und deren Umgebung besser zurecht finden können.

Leider ist infolge der Einschränkung der Zugverbindungen die Zeit für unsere Tagung etwas kurz bemessen, namentlich für diejenigen Teilnehmer, die schon diesen Abend wieder verreisen müssen. Ich will mich deshalb kurz fassen und mir nur noch gestatten, die Entwicklung des Armenwesens in unserer Stadt zu schildern; es dürfte dies die werthen Anwesenden interessieren.

Biel fand sich hinsichtlich der Armenfürsorge bis zum 1. Januar 1899, dem Datum des Inkrafttretens des neuen Armengesetzes vom 28. November 1897, in einer Sonderstellung, wie kaum ein anderes Gemeinwesen, d. h. es hatte außer einem Beitrag, den es an den im Jahre 1850 gegründeten freiwilligen Armenverein leistete, keine Ausgaben für das Armenwesen, und die Gemeindeverwaltung befaßte sich mit der Armenpflege überhaupt nicht, weil diese eben durch die Organe des freiwilligen Armenvereins ausgeübt wurde. (4 Pfarrherren, der Polizeikommissar und ein Mitglied des Gemeinderates.)

Auch das Armengesetz von 1857 brachte keine Aenderung, Biel behielt als zum neuen Kantonsteil gehörig die burgerliche Armenpflege. Doch mußten die bernischen Heimatgemeinden und der Staat für die in Biel wohnenden notarmen und dürftigen Angehörigen sorgen.

Im Jahre 1856 hatte Biel eine Stadtbevölkerung von 4533 Seelen, und es betragen damals die gewöhnlichen Unterstützungen des Armenvereins Fr. 632. 50 und für Verschiedenes 295 Fr. oder total Fr. 927. 50. Er theilte 2676 Pfund Brot für 6 Fr. Milch, 35 Maß Kartoffeln an 14 Familien mit 53 Personen und 13 Einzelstehende aus.

Damals war der Armenvorsteher mit Arbeit wohl nicht überlastet.

Diese Ausgaben wurden gedeckt durch Beiträge der zuständigen Armenbehörden, einem Beitrag der Stadt Biel, durch Kollekten, Bußengelder und Geschenke.

Auf dieser Basis wurde die Armenpflege fortgesetzt bis 1899 und je nach Bedürfnis von der Gemeinde mehr oder weniger subventioniert: 2500 Fr., 6000 Fr. und 4000 Fr. 1893 und 1894; freiwillige Gaben flossen zirka 4000 Fr. jährlich.

Das neue Armengesetz beseitigte die Kluft zwischen dem alten und neuen Kantonsteil, indem die örtliche Armenpflege für den ganzen Kanton (mit Ausnahme der burgerlichen Armenpflege) eingeführt wurde, und das hatte zur Folge, daß auch Biel größere Armenlasten erhielt und für das Armenwesen eine besondere Verwaltungsabteilung geschaffen werden mußte.

Es wurde, gestützt auf das kantonale Gesetz, ein Organisationsreglement erlassen, eine Armenkommission von 9 Mitgliedern eingesetzt und diese der Leitung des Stadtpräsidiums unterstellt. Zur Besorgung der Armengeschäfte wurde ein Sekretär-Kassier gewählt, diesem aber noch das Vormundschafts- und Fertigungswesen unterstellt, weil man sich damals von der raschen Entwicklung des Armenwesens und der großen Mehrlasten, die dasselbe den Gemeinden bringen mußte, wohl keinen richtigen Begriff machen konnte.

Wohl hat das kantonale Gesetz ein gewisses Uebergangsstadium geschaffen (Art. 123: alter Kanton und Jura: 25 und 3 Jahre). Für Alt-Berner, welche pro 1899 und 1900 auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen werden mußten, übernahm der Staat die Rückersstattung während 25 Jahren und für Jurassier die Heimatgemeinden während 3 Jahren.

Der staatliche und jurassische Etat nahm bald rapid ab, während derjenige der Gemeinde sich von Jahr zu Jahr vermehrte, so daß wir in Biel pro 1916 für das Armenwesen, abzüglich der Staatsbeiträge, einen reinen Gemeindezuschuß von rund 63,800 Fr. leisten mußten (ohne Verwaltungskosten).

Damit ist aber nicht gesagt, daß die Armenlasten in Biel größer wären als in andern Stadtgemeinden, sondern es hat als Folge des neuen Gesetzes nur eine Verschiebung der Lasten zu ungunsten der Gemeinde stattgefunden.

Trotz diesen großen Ausgaben suchen die Organe der Armenpflege viel berechtigten Anforderungen, die durch die außerordentlichen Zeitverhältnisse geschaffen worden sind, nach Möglichkeit gerecht zu werden und leisten namentlich da vermehrte Hilfe, wo unverschuldet Dürftigkeit eingetreten ist, während anderseits gegen Elemente, die sich infolge Niederlichkeit und Arbeitscheu den Familienpflichten zu entziehen suchen, strenge eingeschritten wird.

Auch der Kindererziehung und -Verpflegung wird durch die Pflegekinderaufsicht und die vormundschaftlichen Organe vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt und die Vorschriften des Z.G.B. werden angewendet, wo mißliche Zustände dies rechtfertigen.

Unser Reglement paßt nicht mehr auf die heutigen Verhältnisse, weshalb die städtische Armendirektion die Revision beantragt hat und diese noch im Verlaufe dieses Jahres durchführen wird.

Die Behörden und die Bevölkerung der Stadt Biel sind gewillt, Not und Elend und die Ursachen der Armut in humaner Art bekämpfen zu helfen; sie begrüßen auch die Bestrebungen der schweizerischen Armenpflegerkonferenzen, dahin zielend, daß der Bund sich auch an der Tragung der Armenlasten beteiligen sollte. Wir wollen hoffen, die heutige Tagung werde fruchtbare Arbeit leisten. Wenn bisher nicht alle Postulate der Armenpflegerkonferenzen verwirklicht werden konnten, so dürfen wir den Mut für die gute Sache nicht sinken lassen, sondern immer wieder frisch ans Werk gehen. „Mit na la gewinnt.“

In diesem Sinne möchte ich meine Ansprache schließen. Wir gehen nun über zur Behandlung der weiteren Traktanden.

1. Die Rechnung der ständigen Kommission für das Jahr 1917 erzeigt bei Fr. 5218. 30 Einnahmen und Fr. 1426. 86 Ausgaben einen Saldo von Fr. 3791. 44. Dem Antrag der Rechnungsrevisoren, der Herren Sekretär Meier und Dr. Nägeli, auf Genehmigung wird von der Versammlung zugestimmt.

2. Dr. Leupold, Chef der innerpolitischen Abteilung des politischen Departements, Bern, macht folgende Mitteilungen:

1. Das Konkordat betreffend die örtliche Armenpflege ist noch nicht unter Dach. Wenn es zustande kommen soll, müssen sich 6 Kantone, wovon 4 mit über 100,000 Einwohnern, daran beteiligen. Beigetreten sind ihm bis jetzt nur: Schwyz und Appenzell A.-Rh. Den Beitritt haben in Aussicht gestellt: Bern, Luzern,

Solothurn, Schaffhausen, Appenzell J.-Rh., Glarus und Tessin. Von den übrigen Kantonen steht eine Antwort noch aus. Die aus diesen Kantonen anwesenden Konferenzteilnehmer sind ersucht, doch bei ihren Regierungen auf eine Äußerung an den Bundesrat zu dringen.

2. Der Bundesrat hat in Sachen von Wehrmannsunterstützung und Kriegsnotkonfordat einen wichtigen Entscheid gefällt (vergl. „Armenpfleger“ 1918, Nr. 8, Seite 80).

3. Mit den Ansprüchen von Kriegervitwen an den Heimatstaat steht es so: Beim Wechsel der Staatsangehörigkeit bleibt mit bezug auf Deutschland und Oesterreich die Wehrmannsunterstützung, die Pensionsberechtigung aber geht verloren. Für Italienerinnen bleibt sie erhalten. Französische Witwen oder Eltern von Wehrmännern verlieren beim Wechsel der Staatsangehörigkeit nach den im Entwurf vorhandenen neuesten Bestimmungen die Pensionsberechtigung ebenfalls nicht.

4. In Basel besteht eine Zentralstelle zur Unterbringung notleidender und erholungsbedürftiger Schweizer Kinder, die den Armenpflegern zur Inanspruchnahme empfohlen wird. Bis jetzt hat sie 2000 Kinder plaziert.

3. Vortrag von Oberst S i e g f r i e d , Marau, über:

Die Wanderarmenfürsorge.

Ich soll Ihnen heute über die Wanderarmenfürsorge sprechen. Die Kürze der mir zugemessenen Zeit bringt es mit sich, daß ich mich auf einen bestehenden großen V e r b a n d und seine wohlorganisierte Tätigkeit beschränke und die diesem Verband nicht angehörenden Kantone außer Betracht lasse.

Unter dem Namen „Interkantonaler Verband für Naturalverpflegung und Arbeitsnachweis“ besteht gegenwärtig ein Verband, dem 15 deutschschweizerische Kantone angehören, nämlich, in alphabetischer Reihenfolge genannt: Aargau, Appenzell A.-Rh., Appenzell J.-Rh., Baselland, Baselstadt, Bern, Glarus, Luzern, Nidwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Zug und Zürich. Letztes Jahr sind demselben noch beigetreten 3 Bezirke des Kantons Schwyz. Das Verbandsgebiet umfaßt demnach etwa 42 % der Gesamtfläche der Schweiz und rund $\frac{2}{3}$ der schweizerischen Wohnbevölkerung.

Von diesen 15 Kantonen haben 7 die Naturalverpflegung durch Gesetz verstaatlicht, nämlich Aargau, Baselland, Bern, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen und Thurgau, in den übrigen Kantonen wird sie von freiwilligen Verbänden mit staatlicher Unterstützung betrieben.

Gemäß § 3 der Statuten bezweckt der Verband „die Bekämpfung und Unterdrückung des Wanderbittels und Stromertums und die Mitwirkung am öffentlichen Arbeitsnachweis“.

Der Verband befaßt sich also nur mit der Unterstützung desjenigen Teiles unserer bedürftigen Bevölkerung, der, um Arbeit zu erhalten, aufs Wandern angewiesen ist, die Unterstützung der sogenannten „Ortsarmen“ fällt nicht in seinen Wirkungskreis, er macht somit den bestehenden freiwilligen Armenpflegern keine Konkurrenz.

Der Verband sucht seinen Zweck, den Wanderbittel und das Stromertum zu bekämpfen, in der Weise zu erreichen, daß er an Stelle der an den Haustüren oder als Ortsgeschenk verabfolgten Barbeiträge, die ja recht wahl- und ziellos verabfolgt wurden, unter genauer Kontrolle eine ausreichende N a t u r a l v e r p f l e g u n g , bestehend aus Nahrung und Nachtlager, setzt.

Er will einerseits arme und in Not geratene würdige Passanten vor dem entwürdigenden Bettel bewahren, indem er ihnen ausreichende Verpflegung gewährt, andererseits will er durch richtig organisierte Verpflegung das Publikum vor dem so lästigen Hausbittel schützen.

Die Art, wie den Passanten die Unterstützung gewährt wird, läßt in ihm das Gefühl der Almosenempfänglichkeit nicht aufkommen.

Ueber die Organisation des interkantonalen Verbandes sagen die Verbandsstatuten folgendes:

§ 1. Der interkantonale Verband für Naturalverpflegung und Arbeitsnachweis umfaßt diejenigen Kantone, in denen die Naturalverpflegung entweder durch Gesetz oder durch Verbandsorganisation ganz oder teilweise besteht und die ihren Beitritt erklärt haben.

Für den Arbeitsnachweis ist der Bundesbeschluß betreffend Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund, d. d. 29. Oktober 1909, maßgebend.

§ 2. Der interkantonale Verband wird durch eine Abgeordnetenversammlung repräsentiert, in welche jeder Verbandskanton auf je 100,000 Einwohner einen Abgeordneten zu entsenden hat. Ein Abgeordneter kann auch die sämtlichen einem Kanton zukommenden Stimmen vertreten. Die Abgeordnetenversammlung soll jährlich wenigstens einmal zusammenkommen. Sie wählt für die Dauer von 3 Jahren einen leitenden Ausschuß, bestehend aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern, sowie zwei Rechnungsrevisoren.

Sodann sei aus den Statuten noch folgendes mitgeteilt:

Ueber das ganze Verbandsgebiet erstreckt sich ein Netz von Verpflegungsstationen und Kontrollstellen. Die Verpflegungsstationen dürfen nicht zu nahe beieinander liegen, um Mißbrauch der Naturalverpflegung zu verhüten, und nicht zu weit auseinander, damit die Reisenden nicht Mangel leiden und zum Betteln gezwungen werden. 3—5 Stunden.

Sie sind, wenn immer möglich, nicht in Wirtshäuser zu verlegen.

Die von ihnen zu verabfolgende Verpflegung hat mindestens zu bestehen: für Mittagessen aus einer Portion Suppe, Gemüse und Brot, für Nachtessen und ebenso für Morgenessen in Kaffee und Brot oder Suppe und Brot.

Nachtlager ist den Passanten in reinlichen Zimmern und Betten zu geben.

Durch periodisch vorzunehmende Inspektionen überzeugen sich die Kontrolleure und Mitglieder der Vorstände der Kantonalverbände davon, daß die Herbergehalter ihren Verpflichtungen richtig nachkommen. Einheitliche Fragebogen.

Den Kontrollstellen, welche meist durch Angehörige kantonaler oder städtischer Polizeikorps bedient werden, kommen folgende Verpflichtungen zu:

- a. Prüfung der Ausweispapiere der sich Meldenden.
- b. Ausstellung eines Unterstützungswander-scheins. Der Empfang und die Konfiskation desselben sind dem Durchreisenden in die amtliche Ausweisschrift einzutragen. Ebenso soll im Unterstützungswander-schein die amtliche Ausweisschrift vorgemerkt werden.
- c. Verabreichung eines abgestempelten Verpflegungsscheines, auf die entsprechende Herbergstation lautend.
- d. Chronologische und alphabetische Eintragung der die Unterstützung Nach-suchenden mit Familien- und Taufname, Beruf, Alter, Heimat.
- e. Entgegennahme von Arbeitsangeboten seitens der Arbeitgeber und Vermittlung oder Anweisung von Arbeit an die Vorsprechenden.
- f. Entgegennahme von freiwilligen Gaben, namentlich von Kleidungsstücken. Ueber dieselben ist ein Verzeichnis zu führen, und es hat die Verteilung nach bestem Ermessen an Bedürftige zu geschehen.

Die Naturalverpflegung wird nur an solche Durchreisende verabfolgt welche

- a. amtlich anerkannte Ausweisschriften und einen auf Grund derselben erworbenen Unterstützungswander-schein besitzen,
- b. nicht eine Arbeitsstelle in dem betreffenden Orte selbst angewiesen erhalten,
- c. den Nachweis leisten, daß sie in den letzten 3 Monaten in dauernder Arbeit

(mehr als eine Woche) gestanden und wenigstens seit 5 Tagen aus derselben getreten sind (Karenzzeit).

Die Unterstützung wird nicht verabreicht

- a. an Betrunkene;
- b. an solche, welche ohne genügenden Grund angebotene Arbeit nicht annehmen;
- c. an solche, die den Unterstützungswanderschein nicht vorweisen können;
- d. an solche, welche Gegenden bereisen, von denen ihnen bekannt sein muß, daß sie dort passende Arbeit nicht finden können;
- e. an solche, die mehr als 10 Franken Barschaft besitzen.

In Fällen schwerer Zuwiderhandlung, d. h. in solchen, die eine strafpolizeiliche Abhandlung nach sich ziehen, soll der Unterstützungswanderschein konfisziert werden. Leichtere Uebertretungen sind den Durchreisenden im Unterstützungswanderschein vorzumerken. Ein neuer Unterstützungswanderschein darf nur auf Grund eines neuen, einen spätern Zeitraum betreffenden Arbeitszeugnisses verabsolgt werden.

§ 7. Im Zeitraum eines halben Jahres wird auf derselben Station dem nämlichen Durchreisenden in der Regel nur ein Mittagessen oder Nachtquartier mit Abend- und Morgenessen verabreicht.

Bei einer so weitreichenden und kostspieligen Verpflegung muß dem Mißbrauch gewehrt werden. Dies geschieht durch eine intensive Kontrolle.

Sie haben soeben gehört, daß nur solche Passanten verpflegt werden resp. einen Unterstützungswanderschein erhalten, welche amtliche Ausweisschriften besitzen. Diese Bestimmung schließt von der Naturalverpflegung von vornherein alle Stromer aus, die ja stets ohne Ausweise sind.

Sodann muß man von jedem Wanderer wissen, wenn und wo er eine Verpflegung erhalten hat. Deswegen führen die Kontrollstellen nach für den ganzen Verband obligatorischem einheitlichem Formular Kontrollen, eine chronologische und eine alphabetische, welche es ihnen ermöglicht, rasch bei jedem Vorjprechenden zu ersehen, ob und wann derselbe auf ihrer Station schon verpflegt worden ist.

Anfänglich wurde jede verabsolgte Verpflegung dem Empfänger in seine amtliche Ausweisschrift eingetragen, ein absolut unstatthafes Verfahren, dem durch die Einführung des Unterstützungswanderscheins abgeholfen wurde. In die amtlichen Ausweisschriften wird nun nur noch die Verabsolgtung des Unterstützungswanderscheins eingetragen, ein Verfahren, das sich der Kontrolle wegen nicht umgehen läßt und gegen welches noch von keiner Behörde je Einwände erhoben wurden.

Verstöße gegen die Vorschriften des Verbandes von seiten der Passanten werden von den Kontrollstellen dem leitenden Ausschuss mitgeteilt, und es werden dieselben zur Kenntnis aller Kontrollstellen des Verbandes gebracht durch das Organ desselben, die jeden Monat erscheinenden „Amtlichen Mitteilungen“. Im ganzen Verband bestehen gegenwärtig 17 Verpflegungsstationen, welche sich auf die einzelnen Verbandskantone verteilen wie folgt:

Nargau 16, Appenzell A.-Rh. 3, Appenzell S.-Rh. 1, Baselland 5, Baselstadt 1, Bern 54, Glarus 6, Luzern 12, Nidwalden 1, St. Gallen 16, Schaffhausen 4, Solothurn 5, Thurgau 10, Zug 1, Zürich 37, Schwyz 3.

So gerne ich es vermeiden möchte, Sie mit Zahlen zu behelligen, die ja bekanntlich nur zum einen Ohr hinein und sofort zum andern wieder hinauszugehen, so muß ich Ihnen doch einige wenige mitteilen, damit Sie einen Begriff bekommen von den Leistungen des Verbandes, und zwar beschränke ich mich auf das Jahr 1913, das letzte vor dem Krieg, und auf 1916, das dritte Kriegsjahr. Die Jahresberichte geben folgende Zahlen an für den ganzen Verband:

Kosten:

	Mittags- ver- pflegungen	Nacht- ver- pflegungen	Total	Mittag	Nacht	Verwaltung	Total
1913	99,168	229,588	328,756	47,467. 60	232,263. 86	61,778. 41	341,478. 87
1916	19,331	59,617	78,948	11,156. 60	73,314. 95	37,792. 32	122,264. 07

Die Zahlen für 1913 sind die höchsten, die für 1916 die niedrigsten seit dem Bestehen des Verbandes. Im Jahr 1913 waren 328,756 Verpflegte, im Jahr 1916 78,914, davon waren

	1913	1916
Schweizer:	173,930 = 52,9 %	76,219 = 96,54 %
Deutsche:	88,332 = 26,86 %	1,109 = 1,4 %
Oesterreicher:	44,137 = 13,42 %	614 = 0,77 %
Franzosen:	5,542 = 1,68 %	361 = 0,45 %
Italiener:	6,643 = 2,02 %	386 = 0,48 %
Anderer Staaten:	10,172 = 3,09 %	259 = 0,32 %

Die Kosten der Naturalverpflegung werden bestritten durch die einzelnen Kantonalverbände und aus Staatsbeiträgen. Im Kanton Aargau z. B. bezahlen die Gemeinden pro rata ihrer Steuerkraft $\frac{2}{3}$ der Kosten und $\frac{1}{3}$ bezahlt der Staat.

Die Entschädigungen an die Herbergehalter sind in allen Verbandskantonen annähernd gleich. Der Kanton Aargau bezahlt für ein Mittagessen 90 Rappen und für die Nachtverpflegung Fr. 1. 50.

Der interkantonale Verband für Naturalverpflegung führt seit seinem Bestehen, also seit 30 Jahren, eine sehr eingehende Statistik, und aus derselben ergeben sich ganz verblüffende Erscheinungen, Erscheinungen, die darauf hinweisen, daß die Wanderbewegung auf Gesetzen beruht, die ihr fest innewohnen, und daß sie nicht nur von persönlichen Liebhabereien der Wanderer abhängt. Dies geht hervor aus dem Wiederkehren bestimmter Tatsachen in ihr, wie sich dies in verblüffender Weise in den gleichen Prozentzahlen zeigt, die sich in der Statistik ergeben, gleichviel ob die Frequenz der Wanderer steigt oder fällt. Eigentlich ist einmal das Wiederkehren einer eigentlichen Flutwelle allemal nach 10 Jahren und das darauf folgende Abflauen.

Die Nachtverpflegung benutzen seit 3 Dezennien stets zirka 70 %, die Mittagsverpflegung 30 %. Auch die Zahl der Abgewiesenen bewegt sich in stets fast gleichen Prozentsätzen.

Die Zahl der verpflegten Schweizer bewegt sich immer zwischen 50 und 60 %, der Deutschen sind's regelmäßig 28—30 %, Oesterreicher 10—12 % usw.

Auch die Altersstatistik verzeigt fast stets gleichbleibende Prozentzüge: die Zahl der unter 20 Jahre alten Verpflegten beträgt 10—12 %, 20—30 Jahre zirka 30 %, 30—40 Jahre 22 %, 40—50 Jahre 17 %, 50—60 Jahre 12 %, 60—70 Jahre 4 %, 70 und mehr Jahre zirka 3 %.

Auch die Handwerker sind immer in fast gleicher Reihenfolge vertreten: Schlosser, Handlanger, Bäcker, Schreiner, Maler, Knechte stehen mit kleinen Schwankungen stets in gleicher Reihenfolge.

Mit der Naturalverpflegung muß Hand in Hand gehen die Arbeitsvermittlung, deswegen wird auch jeder die Naturalverpflegung Nachsuchende ohne weiteres auch als Arbeitstuchender behandelt. Leider ist die Arbeitsvermittlung immer noch nicht so entwickelt, wie der interkantonale Verband es wünschen muß, einesteils steht ihr die immer noch gehandhabte „Umschau“ hindernd im Weg, andernteils wird sie auch von den Meistern nicht in wünschenswerter Weise benützt, sodann machen dem staatlichen Arbeitsnachweis die von einzelnen Berufsverbänden organisierten Arbeitsnachweise Konkurrenz, doch darf gesagt wer-

den, daß es vorwärts geht, namentlich auch seit der Bund für jede von der Naturalverpflegung vollzogene Arbeitsvermittlung eine Entschädigung von 50 Rappen bezahlt. Gut organisiert ist der Arbeitsnachweis in denjenigen Verbandskantonen, welche die Naturalverpflegung verstaatlicht haben.

Es bedarf wohl keines besonderen Beweises dafür, daß die *Wirksamkeit* eines Verbandes mit der Größe des Gebietes wächst, das er umfaßt.

Es ist deshalb sehr zu bedauern, daß es immer noch Kantone gibt, die dem interkantonalen Verband für Naturalverpflegung nicht beigetreten sind. Der leitende Ausschuß hat es an den nötigen Anstrengungen nicht fehlen lassen und durch Konferenzen mit Vertretern der welschen und der noch fehlenden deutsch-schweizerischen Kantone diese zum Beitritt zu bewegen gesucht, und er wird auch fernerhin solche Anstrengungen nicht unterlassen. Das Beste wäre ohne Zweifel, wenn die Naturalverpflegung zur Bundes Sache gemacht würde, und es soll an den hiezu nötigen Schritten von seiten des Verbandes nicht fehlen, sobald wieder normale Zeiten da sind.

Die Naturalverpflegung trägt einen schönen Teil bei zur Lösung der sozialen Frage und verdient deshalb die Beachtung aller, auch der eidgenössischen Behörden.

Als sehr erfreulich darf noch die Tatsache erwähnt werden, daß infolge von verschiedenen Konferenzen der interkantonale Verband für Naturalverpflegung in engen Beziehungen steht mit den gleichen Verbänden der 4 oberbadiischen Kreise Konstanz, Lörrach, Billingen und Waldshut, sowie mit Vorarlberg. Diese Nachbarverbände betreiben die Naturalverpflegung genau nach den gleichen Grundsätzen wie der interkantonale Verband, und sie haben auch einen mit dem unsrigen gleichlautenden Unterstützungswanderschein eingeführt, so daß schweizerische, badiische und vorarlbergische Unterstützungswanderscheine in allen drei Verbänden gültig sind.

Sie werden mich fragen: hat der interkantonale Verband für Naturalverpflegung den Zweck erreicht, den er sich vorgesetzt?

Ich antworte Ihnen mit einem herzhaften Ja. Wie alle menschlichen Einrichtungen, ist auch das Institut der Naturalverpflegung noch nicht vollkommen, aber es wird unablässig daran gearbeitet, sich zeigende Mängel zu beseitigen und die an sich gute Einrichtung zu vervollkommen.

Wo Mängel zutage treten, sind meistens Kontrolleure daran schuld, indem sie den bestehenden Vorschriften lax, mangelhaft oder gar nicht nachleben.

Daß die in den Statuten enthaltenen grundlegenden Gedanken von Anfang an richtig waren, beweist wohl am besten der Umstand, daß in den 30 Jahren des Verbandsbestandes erst eine einzige Statutenrevision nötig war, die zudem keine wesentlichen organisatorischen Änderungen vornahm. Der interkantonale Verband für Naturalverpflegung hat in seiner 30jährigen Wirksamkeit folgendes erreicht:

1. Er hat Tausende von Wanderern, welche in Not geraten waren, vor dem Bettel, vor Diebstahl und Strafe bewahrt dadurch, daß er ihnen für kürzere oder längere Zeit unentgeltlich und ohne daß das Odium der Almosenempfänglichkeit daran haftete, ausreichende Verpflegung verabfolgt.

2. Nach dem übereinstimmenden Zeugnis der Bevölkerung der Verbandskantone und der Polizeibehörden ist das Stromertum verschwunden, der lästige Hausbettel hat fast ganz aufgehört, die Sicherheit des Eigentums hat bedeutend zugenommen und das Einbringen und Bestrafen von Bettlern hat in gleichem Maße abgenommen.

So sehr wird die Wirkung der Naturalverpflegung geschätzt und anerkannt, daß kein Verbandskanton sie mehr missen wollte.

Ich komme zum Schluß.

Sie, meine verehrten Herren Armenpfleger, und der interkantonale Verband für Naturalverpflegung arbeiten auf demselben Gebiete der Wohltätigkeit, wenn auch in verschiedenen Abteilungen desselben, aber mir scheint, wir sollten uns im Interesse der Gemeinsamkeit unserer Arbeit etwas näher treten. Ich will nur zwei Punkte berühren:

1. Sie haben gehört, daß die Naturalverpflegung Passanten von 60—70 und mehr Jahren, wenn auch in kleiner Zahl, verpflegt. Das ist ungehörig, 70jährige gehören nicht mehr auf die Straße. Der interkantonale Verband für Naturalverpflegung kann hier kaum Wandel schaffen, wenigstens nicht allein, mit Ihrer Hilfe dürfte es gelingen.

2. In größeren Städten, namentlich in Bern und Basel, ist es dem interkantonalen Verband nicht möglich, den Grundsatz durchzuführen, daß einem Passanten nur einmal die Verpflegung verabsolgt wird, d. h. nur für die Zeit, die es braucht, um entweder Arbeit zu bekommen oder aber zu sehen, daß solche nicht zu haben ist und er also seine Wanderung fortsetzen muß, weil neben der Herberge des Verbandes noch andere Verpflegungsinstitute vorhanden sind, in welchen der Passant vorsprechen kann und verpflegt wird, und zwar, so viel ich weiß, ohne jegliche Kontrolle. So kann sich der gleiche Mann mehrere Tage lang arbeitslos herumtreiben und ernähren lassen, und das ist ein Unfug. Sollte es nicht möglich sein, daß Naturalverpflegung und Armenpflege gemeinsam Schritte täten, um diese an sich gewiß wohltätigen Institute zu veranlassen, auch ihrerseits die Verpflegung in irgend einer Weise derjenigen der richtig organisierten und mit Kontrolle arbeitenden Verbände: Armenpflege und Naturalverpflegung, gleich zu stellen?

Ich habe keine Anträge zu stellen, dagegen spreche ich den dringenden Wunsch aus, es möchte Ihr Verband zu einer Konferenz mit dem leitenden Ausschuss die Hand bieten, in welcher die Mittel und Wege zu suchen wären zu künftigem möglichst gemeinsamem Handeln unserer beiden Verbände.

Vortrag von Dr. T r a m e r , Zürich: Es gibt ärztliche Aufgaben, die außerhalb der Sprechstunde, des Hausbesuches oder der Anstaltstore zu erledigen sind. Zu ihnen gehört die Erforschung der Wanderarmenfrage. Sie ist auch rein ärztlich gesehen eine hervorragend praktische. Den Beweis hiefür sehe ich nicht zuletzt in der Einladung, vor Ihnen darüber zu sprechen. Ich will es vor allem als Nerven- und Irrenarzt tun. Den unangenehmen Beigeschmack, der dem letzteren Ausdruck meist zu folgen pflegt, wollen Sie wenigstens für heute abweisen, denn gerade bei der Beurteilung der Menschen, über die wir heute reden, ist es gut, nicht zu vergessen, daß irren menschlich sei.

Zum Wandern treibt es uns Menschen wohl alle, einmal oder mehrmal, heute oder morgen. Aber wir haben Pflichten und Aufgaben, aus denen uns Hemmnisse fließen, und so bleibt es bei Wenigem: einer Bergbesteigung, einem Ausflug, einer Reise. Wenn es nun innerhalb unserer sonst festhaften Kulturgemeinschaft hunderte von Menschen gibt, die es bei diesem Wenigen nicht bewenden lassen, sondern die jahraus, jahrein, Wochen und Monate wandernd auf der Landstraße zubringen, dann sind sie anders als wir. Das muß seine Gründe und Ursachen haben. Welche sind es? Ich werde Ihnen jene nennen, welche ich selber gefunden.

Meine Untersuchungen betreffen 106 Baganten schweizer. Nationalität aus einer Schweizer Herberge zur Heimat. Von den 98 Untersuchungsabenden, die sich auf etwa 7 Monate verteilen, sind es 82, an denen ich in der Herberge frisch angekommene „Kunden“ untersuchte. Es waren ihrer 88 von 1257, also ungefähr 7% ¹⁾. Demnach ist es nur ein Ausschnitt, den ich mir vor-

nahm. Seine Auswahl erfolgte vom viel erfahrenen Herbergsvater, indem er mir jene zuschickte, die ihm im Sinne des Abnormen aufgefallen waren.

Es gibt zwei Arten von Ursachen, die unser Handeln im einzelnen und unser Leben im ganzen bestimmen oder zu bestimmen suchen, solche, die von außen und solche, die von innen kommen, äußere und innere. Dementsprechend wird auch das Bagieren, diese sozial und individuell als abnorm gewertete Erscheinung, derartig verschiedene Ursachen haben. Eine scharfe Grenze beider gibt es allerdings nicht, weil sie sich zum Teil vermengen, aber das ist hier ohne weitere Bedeutung.

In einem früheren Vortrag über diese Dinge fing ich mit den äußeren Ursachen an und stieg zu den inneren empor. Lassen Sie mich heute einen anderen Weg einschlagen. Er ist durch den besonderen Zweck der heutigen Versammlung bedingt.

Vom irrenärztlichen Standpunkte aus sind 3 Gruppen von Menschen unter den von mir untersuchten Baganten vor allem vertreten. Sie umfassen ungefähr 80 %. Es sind dies die geistig Gestörten oder Psychopathen mit 40 %, die eigentlichen Geisteskranken mit etwa 20 % und die angeboren Schwachinnigen mit ebenfalls ungefähr 20 %. Der Rest sind Epileptiker mit zirka 8 % und chronische Alkoholiker, ohne andere als durch den Alkohol gegebene geistige Störungen, „Nervöse“ und einige ohne nachgewiesene geistige Leiden.

Ich habe, wie schon erwähnt, nur einen im Sinne des Abnormeren begrenzten Ausschnitt unter den Herbergskunden untersucht, die, wie Sie gehört haben (Referat des Herrn Oberst Siegfried), an bestimmte polizeiliche Bedingungen gebunden sind. Sie stehen daher qualitativ höher als die Gäste der licht scheuen Spelunken, die eigentlichen Landstreicher, Diebe, Hochstapler, Berufsbettler usw. und sind andererseits im Nachteil gegenüber den geistig und körperlich zu den Geunden zu Zählenden. Es konnten daher obige Zahlen bei Betrachtung des gesamten Bagantenreiches mehr oder weniger starke Verschiebungen erfahren. Meine Zahlen sollen daher nur orientieren. Jedoch, die große Bedeutung der geistigen Störungen, Krankheiten und Schwächen bei diesen Menschen wird bleiben. Dafür sprechen auch Untersuchungen deutscher Irrenärzte an den Insassen von Arbeitshäusern, dem großstädtischen Bettler- und Bagabundentum u. a.

Beginnen wir mit den Psychopathen, den seelisch Leidenden oder geistig Gestörten. Sie sind die Verbindungsbrücke zwischen den Geunden und den eigentlich Geisteskranken. Die Störung liegt bei ihnen hauptsächlich auf dem Gebiete der Gefühle und Affekte, der Verstand ist meist ziemlich gut und die Anforderungen an ihn gewöhnlich nicht groß.

Da haben wir die immer Lustigen (Hypomanischen), die immer in gehobener Stimmung sind, immer lachend, immer zum Erzählen bereit, daher überall gerne gesehen. Sie überschätzen sich leicht, sind immer voller Ideen.

Dann die große und praktisch so wichtige Gruppe der Sacklosen. Auch sie sind oft in gehobener Grundstimmung, ihre Gefühle spielen lebhaft, sie sind unstetig, willensschwach, ergeben sich leicht dem Alkohol und anderer Verführung, drücken sich gern um die Arbeit.

Die Erregbaren mit ihrer dauernd erregten, hadernden, zürigen, gereizten Grundstimmung, mit ihren ruckweisen, abgerissenen Bewegungen und

1) Die restlichen 18 waren schon seit mehreren Tagen oder länger in der Herberge.

Sprache, mit ihrer ewigen Unruhe, der starken Impulsivität, der großen Neigung zu Explosionen mit ungewöhnlicher Energieverwendung.

Dann die Leichtsinrigen, die keine Schwierigkeiten kennen, die sich über alles hinwegsetzen, ziellos, ohne Ausdauer, leicht der Kriminalität verfallen, wie übrigens die Saltlosen auch.

Dem gegenüber die Stumpfen und die Depressiven, die immer traurig, schlaff, geistig sehr wenig regsam, gleichgültig, oder mit dem Gefühl der Minderwertigkeit durchs Leben ziehen oder gezogen werden.

Ihnen ähnlich sind die Energiearmen, bei denen diese Armut stark in den Vordergrund tritt. Sie sind resigniert, ziellos, willensschwach, ohne Initiative und lassen sich vom Leben stoßen. Nur zeitweise reißen sie sich für Momente heraus.

Doch damit sind sie noch nicht alle aufgezählt, da sind noch die Nennoministen, die immer die Blasierten spielen, die immer selbstgefällig scheu der Arbeit aus dem Wege gehen u. a.

Verschiedene Eigenschaften, die zum Bagieren führen und es immer weiter speisen, wiederholen sich bei diesen Gruppen. Darum will ich sie herauslesen und kurz in ihrer Wirkung besprechen.

Dem Unstetigen „verleidet“ es schnell auf seiner Arbeitsstelle. An Musreden fehlt es ihm nicht. Man müsse weiter gehen, um Neues zu sehen, andere Meister arbeiten wieder anders und ähnliches gibt er an. Doch die Hauptsache ist, es war ihm „verleidet“.

Dem Reizbaren genügt ein kleiner Streit, ein Tadel, um ihn alle Herrschaft über sich verlieren zu lassen, er schlägt dann einfach „Krach“ und geht oder muß gehen.

Wer das Gefühl der Minderwertigkeit, des Nichtkönnens hat, glaubt schon nach kurzer Zeit wegen Nichtigkeiten, er mache seine Sache nicht recht, der Meister sei nicht recht zufrieden und ähnliches. Dadurch gerät er in Unruhe, macht seine Sache wirklich schlechter, wirft im Unmut alles nieder und — einmal erprobt — winkt ihm die Landstraße immer wieder als Erlösung. Nur schwer, der Not gehorchend, entschließt er sich von neuem zur Arbeit, weiß er doch mehr oder weniger klar, was seiner wieder wartet.

Umgekehrt der mit dem gehobenen Selbstgefühl. Der fühlt bald, man werte ihn nicht richtig, man unterschätze ihn, er sieht keinen Grund, sich etwas gefallen zu lassen, und geht.

Der Leichtsinrige vernachlässigt leicht seine Arbeit, zieht den Genuß, besonders den des Alkohols ihr vor, es folgt der Blaumontag, die Trunkenheit und die Entlassung. Einmal auf der Landstraße, setzt er sich über deren Mißlichkeiten leicht hinweg, begeht kleinere und größere Vergehen, und das Bagieren wird sein Beruf.

Ähnlich geht es dem Saltlosen, der aber vor allem nicht recht weiß, warum er eigentlich arbeiten und nicht lieber genießen soll. Das Arbeiten hat ja doch keinen Sinn, kommt niemandem zugute, sagt ihm seine durch die Saltlosigkeit geführte Logik. Die Folgen sind klar.

Dies möge genügen.

Die eigentlichen Geisteskranken sind viel schlimmer daran. Bei ihnen sind es vor allem Wahnideen und Sinnestäuschungen neben solchen krankhaften Zügen, die sie wie Furien umherjagen.

Da ist ein ruhelofer Melancholiker, beständig gequält, der in kurzen Verwirrtheitszuständen mit Sinnestäuschungen alle Kraft verliert und im Alkohol und auf der Landstraße Zuflucht sucht.

Da sind die an Zahl weit voranstehenden Kranken aus der Gruppe des Jugendirreseins, der *Dementia praecox*. Bei dem einen ist es ein „Bub“, der ihm überall folgt, ihm „dreinredet“, ihn verwirrt und so von der Arbeitsstelle jagt. Einen anderen begleitet ein „zweites Gesicht“, spioniert ihm seine Gedanken aus, verrät ihn überall, noch bevor er beim neuen Meister angelangt ist, und nirgends hat er Ruhe. Ein dritter hat ein großes „Erb“ zugut, das ihm nur die schurkischen Verwandten, 100 an Zahl, nicht geben wollen. Wozu arbeiten, wenn man so reich ist. Wieder ein anderer hat übermenschliche Kräfte und wandert als Naturmensch durch die Welt, die leidende Menschheit zu beglücken.

Ganz traurig aber ist weiter das Los jener von der Natur vernachlässigten, der angeborenen Schwachsinigen. Natürlich zeigen sie verschiedene Grade dieses Mangels. Von solchen, die nicht einmal schreiben und lesen erlernen konnten, bis zu solchen, wo erst genauere Durchforschung dessen, wie sie sich dem Leben anpaßten, was sie leisteten und wo sie versagten, die geistige Schwache offenbart.

Was sie umherjagt und immer wieder auf die Straße stößt, das ist ihre „Unzufriedenheit mit ihrer äußeren Lage“, wie ich es bezeichnete. Sie arbeiten den ganzen Tag, leisten, was sie können, und werden doch jämlich entlohnt und gehalten als andere. Daß es auf die Qualität, die Art des Veleisteten ankommt, vermögen sie nicht zu begreifen. Schwerwiegend kommt noch hinzu, daß sie überall die „Verschupften“, die Ausgelachten, jedem Gassenjungen, aber auch gescheitern Erwachsenen Spott- und Belustigungsobjekt sein müssen. Und doch empfinden das diese Armen, wie mir mancher erzählte, sehr schwer.

Der Epileptiker ist übel daran. Wer will einen Arbeiter mit „Weh-anfällen“? Er muß es verstecken, er muß oft, noch halb benommen, nach dem Krampfanfall seine Arbeit fortsetzen, denn er weiß: erfährt es der Meister, dann muß ich gehen. Dazu kommen all' die anderen Erschwerungen, nicht selten die wichtigeren: Die Langsamkeit und Ungeschicklichkeit von Sprache und Bewegungen, das schwache Gedächtnis, die Verstimmungen und die Reizbarkeit.

Und zu all' diesen bisher genannten inneren Schwierigkeiten, zu denen auch noch körperliche Leiden zu zählen sind, kommen mancherlei äußere Ursachen.

Ist ein Arbeiter in ein höheres Alter getreten, 40 und mehr Jahre alt und aus irgend einem Grunde arbeitslos geworden, dann kann er nur schwer eine Dauerstelle finden. Viele private und öffentliche Betriebe lehnen so alte Leute für solche Stellen ab. Er wird Tagelöhner. Bald gibt es Arbeit, bald keine, bald da, bald dort, man hat kein Geld, wandert zu Fuß und hat die Landstraße gekostet. Alte geriebene Kunden helfen, auf ihr zu bleiben. Und diese schließen sich schnell und leicht an. Von vorneherein steht hier alles auf Du und Du. Ich habe es selbst erfahren, als ich, so gut ich konnte, verkleidet, als Bagent unter ihnen weilte. Nicht lange saß ich am Tische, als sich einer zu mir gesellte und mich gleich frug: „Bist Du auch ohne Arbeit? Wie lange? usw.“ Kommt noch der Alkohol hinzu, dann ist man leicht der Verführung des Kunden verfallen und der Anfang des Abstieges ist da. Hier sehe ich das Bild eines bald 50jährigen Mannes vor mir, der bis dahin ein seßhafter Schlosser gewesen. Sein alter Prinzipal war gestorben, der junge will ihm in die Arbeit dreinreden, er fühlt sich in seinem Arbeitsstolz verletzt, ein kleiner Streit, er gibt in seinem Eigensinn nicht nach, wird auf die Straße gesetzt und wird — zum Wanderarmen.

Ähnlich geht es oder kann es infolge des Wechsels an Arbeitsangebot gehen, bestehe er in industriellen Kreisen oder harmlosen Dingen.

Als Ergänzung der inneren Ursachen noch etwas zum Wandertrieb

und der Arbeitsscheu. Man sollte meinen, sie seien bei unseren Wanderarmen die eigentlichen Herrscher. Zumindest bei meinen Vaganten ist es nicht so. Als eigentlicher, übermächtiger, alle Widerstände niederringender Trieb ist der Wandertrieb nur in etwa 13 % vorhanden. Bei anderen ist es mehr die Lust, der Wunsch zum Wandern, die dann nur einer mehr oder weniger starken Hilfsursache, wie ich sie bisher aufgezählt, bedürfen, um es zu verwirklichen. Die Arbeitsscheu mußte ich bei etwa 20 % als maßgebende Ursache erkennen. Würde man die früher erwähnten schlimmeren Elemente dazuzählen, dann könnte sich besonders die letztere Zahl erheblich erhöhen, aber wie sie sich prozentuell auf die Gesamtheit der Wanderarmen verteilen würde, ist damit nicht gesagt.

Endlich der Alkoholismus. Seine verheerende Rolle ist allbekannt. 45 % meiner Vaganten sind schwere Alkoholiker, keiner ist Abstinenzler. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle ist aber der Alkoholismus bei ihnen auf dem Boden von geistigen Störungen, Krankheiten und Schwächen entstanden.

Geistige Störungen, Krankheiten und Schwächen, Wandertrieb und Arbeitsscheu bereiten das Vagieren vor, lösen es aus und unterhalten es. In der Vorbereitung gesellen sich aber zu ihnen noch 3 wichtige Momente, die ich kurz erwähnen möchte.

Die Unehelichgeborenen, die, denen die Eltern früh starben, und die, welche aus kinderreicher armer Familie stammen, haben in manchem das gleiche Schicksal. Sie kommen früh in fremde Hände. Diese fremden Hände, denen man als „Verdingkind“, als „Ackerkub“ angehört, sind nur zu häufig rauh bis brutal. Es sind Pflegeeltern, die leider nur zu oft weder Eltern sind, noch pflegen. Und dazu fehlt diesen Armen, weil sie es nicht erwerben konnten, das Gefühl, der Affekt, der sie an Vater und Mutter oder an ein Heim bindet und aus dem uns Glücklicheren das dunkle oder klare Bewußtsein des Schutzes, der Fähigkeit, uns gegen Mißhandlungen wehren zu können, des Widerstandes gegen Momentimpulse fließt. Es braucht daher nicht viel, um die Menschen der Umgebung zu hassen und um die Landstraße liebevoller erscheinen zu lassen.

Was den Beruf anbelangt, so sind unter meinen Vaganten fast ebensoviele mit als ohne erlernten Beruf. Ungefähr 71 % sind ledig, 18 % verheiratet, 10 % geschieden und nur einer oder 0,9 % verheiratet. Der Beginn des Walzens fällt bei 75 % auf das Alter von 15—25 Jahren, dabei sind sonst alle Altersstufen bis zu 80jährigen vertreten. Die größte Zahl fällt auf die Altersstufe von 40 bis 50 Jahren, was nicht ganz übereinstimmt mit den Zahlen von Herrn Oberst Siegfried. Doch hat er eben die Gesamtheit der Wanderarmen berücksichtigt, ich nur einen Ausschnitt. Meine Zahlen gelten daher auch nur zur Orientierung.

So habe ich denn Schlaglichter auf dieses bunte und bunteste Stück Leben geworfen. Einzelschicksale, ausführlicher geschildert, hätten Sie noch tiefer blicken lassen. Dazu aber fehlt heute die Zeit. Immerhin glaube ich, auch so ist Ihnen das Leben dieser Menschen näher gerückt und die Frage erhebt sich auch Ihnen: Wie bestehen?

Darüber wird der nächstfolgende Referent, Herr Inspektor Keller, näher zu berichten haben. Mir bleibt nur noch einiges zu sagen, was sich mir als Arzt aufdrängt.

Verhüten ist auch hier wichtiger und dankbarer als heilen. Man verhüte, daß die Kinder in die Hände von Pflegeeltern kommen, die solchen Namen nicht verdienen. Man verhüte, daß alkoholisierte Väter und Mütter rücksichtslos Kinder erzeugen. Man ächte nicht uneheliche Mütter und ihre Kinder, sondern deren

schuldige Väter. Man verhüte, daß schwere Schwachsinnige und Idioten eheliche oder uneheliche Kinder bekommen. Hier plagt mich ein Erlebnis, das ich Ihnen schildern möchte. Auf den Wunsch des Präsidenten eines Magdalenenheims untersuchte ich vor mehreren Wochen ein Mädchen, das der Anstalt wegen unaufhörlichen Fluchtversuchen Schwierigkeiten machte. Es war von einer kantonalen Justizbehörde eingewiesen und im Aufnahmege such als „geistig und körperlich gesund“ bezeichnet worden. Meine Untersuchung ergab hochgradigen Schwachsinn mit sehr starker geschlechtlicher Reizbarkeit und Sinnestäuschungen, sowie wahrigentlich einer Geschlechtskrankheit. Von einem Bauernsohn ihres Heimatdorfes hatte sie ein uneheliches Kind. Deswegen ins Armenhaus getan, verkehrte sie dort geschlechtlich mit einem Hauskameraden, wurde daher dem Magdalenenheime überwiesen. Aus diesem wollte sie zu dem Geliebten fliehen, den sie immer rufen hörte.

Ueber die rein ärztliche Behandlung nur folgendes: Wenn jemand z. B. einen steifen Zeige- und Mittelfinger hat, so werden wir ihm keine Arbeit zuweisen, wo diese Finger beweglich sein müssen. So werden wir einem Schwachsinnigen keine Arbeit geben, bei der sein Verstand zu sehr angestrengt wird oder überhaupt nicht ausreicht, sonst versagt er eben. Einem dauernd Reizbaren werden wir möglichst Arbeit zuweisen, bei der unnütze Reize von ihm ferngehalten werden. Einem Geistesranken werden wir seine Wahnideen nicht auszureden suchen, denn das nützt nichts. Sondern wir werden ihm Arbeit geben, bei der er mit denselben möglichst wenig in Widerstreit gerät. Wenn einer das Gefühl der Minderwertigkeit hat, werden wir ihn nicht noch tadeln, sondern ihm durch Arbeit, der er gewachsen ist, wieder den Glauben an sich selbst geben und ihn damit, sowie durch Lob an rechten Orte schütten usw.

Das Wichtigste bleibt dabei immer die Zuführung zu geregelter Arbeit. Als ich die Protokolle meiner Untersuchungen in dieser Richtung durchforschte da ergab sich, daß man 3 Gruppen von Vaganten, die natürlich nicht scharfe Grenzen haben, aufstellen kann: Arbeitswanderer, Wanderarbeiter und Arbeitsmeider.

1. Die Arbeitswanderer wandern, um Arbeit zu finden, sie ergreifen noch gern die sich bietende Arbeit. 2. Die Wanderarbeiter. Sie arbeiten, um wandern zu können und 3. die Arbeitsmeider. Diese arbeiten überhaupt nicht. Sie sind die eigentlichen Landstreicher, Hochstapler, Berufsbettler usw. Für sie kommt wohl einzig jahrelange oder dauernde Festhaltung in geschlossenen Betrieben in Frage.

Anders die beiden ersteren Gruppen, von denen die zweite die schwieriger zu behandelnde ist, denn diese Leute drücken sich, wenn sie können, um die Arbeit, scheuen vor Bettel, Vergehen und Verbrechen nicht immer zurück.

Für diese beiden Gruppen muß man Arbeitsgelegenheit in entsprechenden Anstalten schaffen. Die Zuweisung zu diesen würde von den Gemeindebehörden erfolgen, wenn einer öfter per Schub heimbefördert, oder von den Gerichten, wenn diese Leute wegen Bettels und anderem bestraft worden sind oder auch durch die Herbergsväter, mit Verpflichtung hinzugehen, wenn sie keine andere passende Arbeit finden.

Ich bin am Schluß! Wenn es mir gelungen ist, Ihnen zu zeigen, daß irrenärztliche Arbeit bei der Behandlung der Wanderarmen nicht ohne Belang ist, dann habe ich meine Aufgabe erfüllt. (Schluß folgt.)